

992 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (AWB) (Fassung 2002)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
Artikel 2	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
Artikel 3	Welche Sachen und Kosten sind versichert?
Artikel 4	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 5	Welche Risikoänderungen sind jedenfalls anzeigepflichtig?
Artikel 6	Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
Artikel 7	Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
Artikel 8	Was wird im Schadenfall entschädigt?
Artikel 9	Wann wird die Entschädigung gekürzt?
Artikel 10	Sachverständigenverfahren
Artikel 11	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden zusätzlich:
 - 2.1 Schäden durch Bruch im wasserführenden Rohrsystem.
 - 2.2 Schäden durch Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen.
3. Bei Wohngebäuden außerdem der Mietverlust oder der Mietwertersatz:
 - 3.1 Wird durch den Schadenfall das versicherte Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
 - 3.2 Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.
Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
 - 3.3 Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
2. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
3. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
4. Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.
5. Schäden durch bestimmungsgemäßes Auslösen der Sprinkleranlage.
6. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
7. Mittelbare Schäden, z.B.: Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust.
8. Schäden am Rohrsystem durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnützung.

9. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen, und Verstopfungsschäden an Ableitungsrohren.

10. Schäden am Rohrsystem außerhalb des Gebäudes.

11. Im Falle von

11.1 Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,

11.2 Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkungen, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

11.3 Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

12. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

HINWEIS: Die Punkte 8 bis 10 können nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

Artikel 3

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. SACHEN

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag angeführten Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder verpfändet wurden. Die Versicherung von fremdem Eigentum ist besonders zu vereinbaren.

1.2 Bei Gebäuden sind Baubestandteile, die nicht dem Gebäudeeigentümer gehören, der Einrichtung zuzuzählen.

2. KOSTEN

2.1 Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, auch erfolglose, soweit sie der Versicherungsnehmer für notwendig halten durfte. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

2.2 Auftaukosten.

2.3 Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen

2.3.1 Suchkosten; das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung.

2.3.2 Aufräumungskosten; das sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

2.3.3 Abbruchkosten; das sind die Aufwendungen für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.

2.3.4 Reinigungs- und Abdeckkosten; das sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen und Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen an den versicherten Sachen.

2.3.5 De- und Remontagekosten; das sind Aufwendungen für die unvermeidbare Entfernung und Wiedermontage von Einrichtungen zur Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens.

2.4 Aufgrund Besonderer Vereinbarung können mitversichert werden:

Die Kosten für die Beseitigung von gefährlichem Abfall.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für bewegliche Sachen nur in den Räumen, die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet sind. Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz, ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Artikel 5

Welche Risikoänderungen sind vom Versicherungsnehmer jedenfalls anzuzeigen?

1. Der Einbau

1.1 einer Sprinkleranlage

1.2 einer wasserführenden Klimaanlage

- 1.3 eines Schwimmbeckens in oder auf dem Gebäude
- 1.4 einer wasserführenden Fußbodenheizung
- 1.5 einer wasserführenden Solaranlage
- 1.6 einer zusätzlichen umfangreichen Ausstattung an wasserführenden Leitungen (z.B. Fremdenbeherbergungsbetriebe, Kuranstalten, etc.).

2. Bei der Versicherung von Einrichtungen und Waren, die Verwendung von Räumen unter Erdniveau.

Artikel 6

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

- 1. Die wasserzuführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- 2. Werden die Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptkahn) abgesperrt zu halten. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht.
Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Ausgenommen hiervon bleiben notwendige wasserführende Schutzanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr).

Artikel 7

Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

- 1. Nach Möglichkeit
 - ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - sind dabei die Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 2. Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig war.
- 3.
 - 3.1 Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von drei Tagen schriftlich oder mündlich gemeldet werden.
 - 3.2 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.3 Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung mitzuwirken, insbesondere jede hierzu dienende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
- 4.
 - 4.1 Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
 - 4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8

Was wird im Schadenfall entschädigt?

- 1. Bei GEBÄUDEN
 - 1.1 Der Wiederherstellungsaufwand, das ist der ortsübliche Neuwert (Neubauwert) jeweils zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.
Restwerte werden immer angerechnet, auch dann, wenn behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bestehen.
 - 1.2 Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff wird der Zeitwert ersetzt.
 - 1.3 Bei der Behebung eines Bruchschadens am Rohrsystem werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres und für Nebenarbeiten bis zum Ausmaß von 2 m Länge ersetzt. Wird das Ausmaß überschritten, wird verhältnismäßig gekürzt.
- 2. Bei EINRICHTUNGEN
Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) jeweils zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles, Restwerte werden immer angerechnet.
- 3. Ersatzleistungsbestimmungen für Gebäude und Einrichtungen
 - 3.1 Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten liegt, wird der Zeitwert ersetzt.
Als Zeitwert gelten die Wiederherstellungs- oder die Wiederbeschaffungskosten abzüglich Wertminderung.
 - 3.2 Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur, soweit dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand oder die Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt oder beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Zweck dienen.

Es gilt nicht als Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wenn zur Zeit des Schadens Gebäude oder Einrichtungen bereits vorhanden oder bestellt sind oder sich in Herstellung befinden.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

3.3 Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen oder wiederbeschaffen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert - bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt -, bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

4. Bei WAREN

4.1 Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten) die Kosten der Neuherstellung, höchstens aber der Verkaufswert abzüglich der ersparten Kosten.

4.2 Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Wiederherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

5. Bei WERTPAPIEREN und Einlagebüchern mit Klauseln die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland.

6. Bei DATENTRÄGERN wie Geschäftsbüchern, Akten, Plänen, Magnetplatten, Magnetbändern und dergleichen die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Daten innerhalb zweier Jahre nach Eintritt des Schadenfalles, andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

7. Bei SACHEN VON HISTORISCHEM ODER KÜNSTLERISCHEM WERT der Marktpreis.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

8. Bei ZUSAMMENGEHÖRIGEN EINZELSACHEN wird die Entwertung der zusammengehörigen Einzelsache, die durch die Beschädigung oder Zerstörung einzelner entsteht, nicht berücksichtigt.

9. Bei VERSICHERUNG AUF "ERSTES RISIKO" wird der Schaden bis zur Versicherungssumme voll ersetzt. Eine Unterversicherung kommt nicht in Betracht.

Artikel 9

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache. In diesem Fall werden der Schaden und die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert entschädigt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bruchteilversicherung. Die vereinbarte Bruchteilsumme ist Höchstentschädigungsgrenze.

Bei Wohngebäuden, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme um mehr als 5 % übersteigt.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS.

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen, bei zerstörten und beschädigten Sachen auch den Wert der Reste enthalten. Die Feststellung muss auf Verlangen eines Vertragspartners auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 11

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

3. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

3.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

3.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.